

Unterhalt unverheirateter Mütter

Lebenspartner in der Pflicht

Von DOROTHEA REINERT

Grit P. ist im sechsten Monat schwanger. Sie freut sich auf ihr Kind. Natürlich wäre es schön, wenn Karsten und sie noch zusammen lebten. Aber mit ihnen wäre es wohl nicht gut gegangen. Insofern war die Trennung vielleicht doch die beste

Auch wenn Eltern nicht miteinander verheiratet sind, können in der Schwangerschaft und nach der Geburt Ansprüche der Mutter auf Unterhalt entstehen.

Lösung. Wenn da nicht noch die finanzielle Seite wäre. Ein Kind, das kostet auch. Als Arzthelferin hat Grit P. bisher kaum Geld beiseite legen können. Der Tipp ihrer Freundin lässt sie jedoch hoffen: Auch wenn sie mit Karsten nicht verheiratet gewesen ist, könne sie vor und nach der Geburt des Kindes von ihm Unterhalt verlangen.

Marie-Luise Merschky, Fachwältin für Familienrecht in Halle, bestätigt das und räumt in dem Zusammenhang mit einem weit verbreiteten Irrtum auf: „Auch wenn Eltern ohne Trauschein zusammen

„Wenn die nichteheliche Mutter darauf besteht, kommt der Vater um den Unterhalt nicht herum.“

MARIE-LUISE MERSCHKY
FACHWÄLTIN FÜR
FAMILIENRECHT

gelebt haben oder leben, können für die werdende beziehungsweise spätere Mutter Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater ihres Kindes entstehen.“ Dieser Anspruch gelte keinesfalls nur für Verheiratete.

Vor und nach der Geburt

Die Besonderheiten für nicht miteinander verheiratete Eltern und ihr Kind sind im Paragraf 1615, Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgeschrieben. Maßgeblich für den Unterhalt der nichtehelichen Mutter werden hier zwei Lebensabschnitte genannt. Der eine betrifft den Unterhalt sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes. Der andere bezieht sich auf eine mögliche Unterhaltspflicht bis zu drei Jahre nach der Geburt oder länger (siehe Beitrag rechts oben „Verlängerung“).

Unabhängig davon, ob Eltern ohne Trauschein miteinander leben oder



Werdende Mütter wissen oft nicht, dass auch bei einer Lebenspartnerschaft Unterhaltsansprüche entstehen können.



Marie-Luise Merschky arbeitet als Fachwältin für Familienrecht in Halle

aber bereits auseinander gegangen sind, steht der Vater in der Unterhaltspflicht: zunächst für sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Kosten, die der Schwangeren beziehungsweise späteren Mutter in dieser Zeit infolge Schwangerschaft und Geburt entstehen, kann sie als Unterhalt gegenüber dem Vater beanspruchen. Das betrifft auch Kosten, die

durch eine infolge Schwangerschaft oder Entbindung verursachte Krankheit außerhalb dieses Zeitraumes entstehen können. Allerdings darf sie die Mutter nur dann als Unterhalt geltend machen, wenn die Kosten nicht bereits automatisch von anderer Seite gedeckt sind. Das kann durch den Bezug von Arbeitsentgelt, Mutterschaftsgeld, aber auch durch Leistungen der Krankenkasse der Fall sein. Insofern ergibt sich hier meist nur ein theoretischer Anspruch der Mutter, braucht der Lebenspartner nicht belangt zu werden.

Bestehende Ansprüche

Anders hingegen mag sich die Situation bei privat Krankenversicherten darstellen. Bei der einen oder anderen Position wie Aufwendungen für Arzt, Hebamme, Klinik, Pflegepersonal oder Medikamente

kann durchaus die Unterhaltspflicht greifen - je nachdem, wie der Versicherungsvertrag angelegt ist.

Aber es gibt auch sehr reale Unterhaltsansprüche für die Zeit vor und nach der Geburt, meint die Rechtsanwältin. Auf jeden Fall darf eine nichteheliche Mutter die Kosten für die Schwangerschaftskleidung oder ähnliches als Unterhalt von dem Lebenspartner verlangen. „Wenn die nichteheliche Mutter darauf besteht, kommt der Vater darum nicht herum.“

Resümee der Anwältin: „Vor der Geburt kann Unterhalt der nichtehelichen Mutter wegen Schwangerschaft oder Krankheit geltend gemacht werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, inwieweit Leistungen Dritter hier bereits zum Tragen kommen - zum Beispiel durch die

gesetzliche Krankenversicherung.“

Die ersten drei Jahre

Weitestgehend unbekannt ist nach Erfahrung der Familienanwältin, dass nichteheliche Mütter bis zum dritten Geburtstag des Kindes zu seiner Pflege zu Hause bleiben können. Der nichteheliche Partner ist in dieser Zeit gegenüber der Mutter gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet. Anders gesagt: „Die Mutter kann sich vom Vater für diese drei Jahre den Unterhalt zahlen lassen“, erklärt Merschky.

Der Gesetzgeber gehe hier von Chancengleichheit aus. Auch ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sollte in den ersten drei Jahren in den Genuss der persönlichen Betreuung durch die Mutter kommen können. Der Verweis eines Partners oder „Ex“-Partners auf „Fremdbetreuung“, welche die Mutter organisieren könne, sei daher in der Regel von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Kosten exakt belegen

Bleibt als Gretchenfrage die Höhe des Unterhaltsanspruchs. Sie errechnet sich für nichteheliche Mütter anders als beim Ehegattenunterhalt. Bei diesem werden in der Regel drei Siebtel der Einkunfts-Differenz als Unterhaltsanspruch angenommen. Grundlage dafür sind die so genannten ehelichen Verhältnisse. Sie fallen jedoch weg, wenn Vater und Mutter nicht ver-

UNTERHALT

Verlängerung

Die Unterhaltspflicht des nichtehelichen Partners für die nichteheliche Mutter kann von der Geburt an bis zum dritten Geburtstag des Kindes geltend gemacht werden. Allerdings müssen die Voraussetzungen dafür erfüllt sein (siehe Hauptbeitrag).

Diese drei Jahre können sich laut Gesetz wegen grober Unbilligkeit verlängern. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Kind behindert ist. Ein Grund kann auch sein, dass trotz aller Bemühungen keine Betreuungsmöglichkeit besteht, oder die Mutter krank ist.

heiratet sind. Beim nichtehelichen Mutterunterhalt wird daher von der eigenen Lebensstellung der Mutter ausgegangen. „War sie vor der Geburt des Kindes erwerbstätig, bestimmt ihr früheres Einkommen den Unterhaltsbedarf“, sagt die Rechtsanwältin. Im Beispiel von Grit P. sei das ihr Einkommen als Arzthelferin.

Für den Fall, dass eine nichteheliche Mutter vor der Geburt nicht erwerbstätig war, berechne sich ihr Unterhaltsbedarf nach dem notwendigen Eigenbedarf. Wichtig: Der Bedarf der Mutter sei einzeln darzulegen. Marie-Luise Merschky empfiehlt daher, exakt zu belegen, möglichst mit Quittung, welche monatlichen Kosten zum Beispiel für Miete, Telefon, Friseur, Kosmetik, Kleidung entstünden.

Nicht automatisch

Bei den Unterhaltsansprüchen der nichtehelichen Mutter ist mit Blick auf den Dreijahreszeitraum zu beachten: Bei Lohnfortzahlung entfällt der Anspruch. Gleiches gilt bei Einkünften aus Vermögen. Bei beiden ist aber auch in Abhängigkeit von der Höhe eine Unterhaltsanrechnung möglich. Im Übrigen könnte auch der Vater gegenüber der Mutter einen Anspruch geltend machen, wenn er beispielsweise das Kind betreut.

Desweiteren wichtig: Unterhaltsansprüche realisieren sich nicht automatisch. Sie müssen geltend gemacht werden. Einigen sich die Lebenspartner über den Unterhalt, ist das kein Problem. Verweigert ein Partner Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Partner, sollte anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden (siehe unten „Ansprüche notfalls...“).

i MZ-Telefonforum zum Thema „Unterhalt“: 17. Juli, 11 bis 13 Uhr, unter Telefon 0345/5608 218 und 0345/5608 019

KINDESUNTERHALT

Vater muss für Säuglings-Erstausrüstung aufkommen

Neben dem Unterhalt für die nichteheliche Mutter kann, wie üblich, normaler Kindesunterhalt geltend gemacht werden. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf. Er setzt sich zusammen aus dem laufenden Bedarf und dem Sonderbedarf. Dabei handelt es sich um einen unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarf.

Der Umfang des allgemeinen Lebensbedarfes richtet sich nach den

Normalverhältnissen im Einzelfall. Hier werden für den Kindesunterhalt in der Regel bestimmte Tabellen angewandt. Für Sachsen-Anhalt sind das die Leitlinien des Oberlandesgerichts Naumburg.

Daneben kann Sonderbedarf geltend gemacht werden. Hier ist jedoch die Rechtsprechung der verschiedenen Oberlandesgerichte sehr uneinheitlich. So wurden darunter zum Beispiel kieferorthopä-

dische Behandlungen, eine Kur des Kindes, orthopädische Hilfsmittel, Zahnersatz, teilweise Klassenfahrten und ähnliches gefasst.

Für ein gerade geborenes Kind fällt unter die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind auch die Säuglings-Erstausrüstung. Das können zum Beispiel der erste Strampler, Bettwäsche, Desinfektionsgerät, Wickelaufgabe, Kinderwagen, Wickeltasche sein.

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Geburt des gemeinsamen Kindes ändert Situation

Zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht grundsätzlich keine gesetzliche Unterhaltspflicht. Eine Ausnahme davon ist die Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber der Frau anlässlich der Geburt eines gemeinsamen Kindes. Sie umfasst die Entbindungskosten und zusätzlich einen Unterhalt für die Zeit von

sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt. Darüber hinaus kann eine Unterhaltspflicht bis zu drei Jahre nach der Geburt gegeben sein, wenn die Mutter wegen Krankheit oder weil sie das Kind zu Hause betreuen möchte, nicht erwerbstätig sein kann. Das gilt umgekehrt auch für den Vater, wenn er das Kind betreut. dre-



Betreut eine Mutter ihr Kind in den ersten drei Jahren zu Hause, muss ihr der Lebenspartner Unterhalt zahlen. Foto: dpa

GERICHT

Ansprüche notfalls einklagen

Die gesetzlichen Unterhaltsansprüche aus Anlass der Geburt können notfalls vor Gericht eingeklagt werden. Das gilt ebenso für vertraglich vereinbarte Unterhaltsansprüche.

Zuständig dafür ist das Amtsgericht am Wohnort des Beklagten. Die Klage kann von den Betroffenen selbst erhoben werden. Das muss schriftlich geschehen.

Bei Unterhaltsklagen ist es ratsam, sich vor Gericht von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Für außergerichtliche Beratungen können Betroffene bei Bedürftigkeit beim Amtsgericht einen Antrag auf Beratungshilfe stellen.

Im späteren Verfahren kann der Anwalt bei Bedürftigkeit seines Mandanten einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen.